

Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)

Zuordnung: Personengesellschaft

BGB § 705 Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist die vertragliche Vereinigung von Personen, die sich verpflichten, die Erreichung eines Gemeinsamen Zieles in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die Vereinbarten Beiträge zu leisten.

Es können sich Nichtkaufleute wie Kaufleute zu einer GbR (BGB-Gesellschaft) zusammenschließen.

Die GbR hat keine Firma, wird nicht ins Handelsregister eingetragen und endet mit der Erfüllung ihres Zwecks.

Die Beiträge können in Geld, Sachen, Forderungen, Rechten und Dienstleistungen bestehen. Das Vermögen, das durch die Beiträge der Gesellschafter und durch die Geschäftsführung erworben wird, ist gemeinschaftliches Vermögen (Gesellschaftsvermögen); es ist Vermögen zur gesamten Hand (Gesamthandvermögen). Der einzelne Gesellschafter kann über seinen Anteil nicht verfügen und auch keine Teilung vor der Auflösung der Gesellschaft verlangen.

Die Geschäftsführung steht den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. In diesem Falle ist für jedes Geschäft die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.

Die Vertretung ist nur mit Vollmacht der Gesellschafter möglich. Ist einem einzelnen Gesellschafter die Geschäftsführung übertragen worden, so ist er im Zweifel auch allein Vertretungsbefugt.

Haftung: Die Gesellschafter haften für eingegangene Verpflichtungen persönlich, im Zweifel als Gesamtschuldner. Darüber hinaus ist die GbR parteifähig. Das bedeutet, dass die GbR auch verklagt werden kann.

Anteile am Gewinn und Verlust sind für jeden Gesellschafter gleich.